

Bundessozialgericht
Az.: 11 RA 266/68

Verkündet am
8. Juli 1970

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1970 hin durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender -,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 26. September
1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, geboren am 4. Dezember 1919, ist Ärztin. Durch Bescheid vom 24. Juli 1950 war ihr wegen einer auch als Berufskrankheit anerkannten Lungentuberkulose von der Versicherungsanstalt Berlin eine Versichertenrente bewilligt worden. Die Beklagte entzog die Rente durch Bescheid vom 20. Juni 1962, weil die Klägerin nicht mehr berufsunfähig sei. Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg (Urteile des Sozialgerichts -SG- Kassel vom 6. Oktober 1966 und des Hessischen Landessozialgerichts -LSG- vom 26. September 1968).

Das LSG war der Auffassung, die Klägerin sei infolge einer Änderung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse nicht mehr berufsunfähig. Wie sich aus den ärztlichen Feststellungen, u.a. dem Gutachten von Dr. H. ergebe, habe sich der Lungenbefund gebessert. Die Klägerin könne in ihrem Beruf mindestens wieder halbtags tätig sein. Auf außerberufliche Belastungen durch Haushalt und Kleinkind komme es bei der Beurteilung der Berufsfähigkeit nicht entscheidend an. Die Klägerin könne z.B. in Kurheimen für Lungen- und andere Krankheiten tätig sein oder ärztliche Bürotätigkeiten, etwa bei Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen, ausüben. Auch die Beklagte habe darauf hingewiesen, daß sie Ärzte als Halbtagskräfte beschäftige. Das LSG könne aus eigener Kenntnis der Verhältnisse davon ausgehen, daß Arbeitsplätze, welche die Klägerin noch ausfüllen könne, in ausreichendem Maße vorhanden seien.

Mit der - nicht zugelassenen - Revision beantragt die Klägerin,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.



- 3 -

Die Klägerin rügt Verletzungen der §§ 103, 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG habe bei der Würdigung des Gutachtens von Dr. H. die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten; mindestens hätte es den Gutachter zu einer klärenden Stellungnahme veranlassen müssen. Zu Unrecht habe das LSG Nachforschungen darüber unterlassen, ob es für die Klägerin Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl gebe. Eine Tätigkeit in Kurheimen für Lungenkranke sei der Klägerin wegen Ansteckungsgefahr nicht zumutbar. Die vom SG eingeholten Auskünfte hätten kein Arbeitsfeld für die Klägerin ergeben, auch nicht für halbtägige Bürotätigkeiten bei Krankenkassen und Vereinigungen. Einzig die Beklagte habe neun solche Arbeitsplätze benannt. Das LSG habe nicht angegeben, woher es seine Kenntnisse über das ausreichende Vorhandensein derartiger Arbeitsplätze habe, es habe nicht einen einzigen Fall aufgezählt. Unter diesen Umständen sei es nicht möglich, nachzuprüfen, ob das LSG tatsächlich die Verhältnisse genau gekannt habe, um ohne Beweiserhebung auszukommen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision der Klägerin ist statthaft, weil sie in der gesetzlich gebotenen Form (§ 164 Abs. 2 SGG) einen vorliegenden wesentlichen Verfahrensmangel des LSG gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Der Senat hält zwar die Verfahrensrügen, die sich auf die Würdigung des Gutachtens von Dr. H. beziehen, nicht für durchgreifend. Darauf braucht jedoch nicht näher eingegangen zu werden, weil jedenfalls die weitere Verfahrensrüge die Revision statthaft macht, die dahin geht, das LSG habe bei seinen Feststellungen über das ausreichende Vorhanden-

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

sein geeigneter Arbeitsplätze § 128 SGG verletzt.

Die Ausführungen des LSG hierzu lassen sich nur dahin verstehen, daß das LSG das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen, auf welchen die Klägerin seiner Meinung nach mit dem ihr verbliebenen Leistungsvermögen noch tätig sein könnte, für gerichtskundig gehalten hat. Der erkennende Senat darf deshalb nur prüfen, ob das LSG den Begriff der Gerichtskunde verkannt hat. Gerichtskundig sind Tatsachen, die der Richter aus seiner amtlichen Tätigkeit kennt; dazu gehört nicht das private Wissen des Richters. Im vorliegenden Fall ist die Nachprüfung, ob das LSG von einem zutreffenden Begriff der Gerichtskunde ausgegangen ist, aber nicht möglich, weil das LSG die Grundlagen seiner Gerichtskunde nicht angegeben hat.

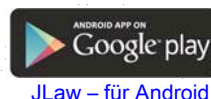
Die Frage, ob das Gericht eine angenommene Gerichtskunde begründen muß, wird nicht einheitlich beantwortet (vgl. Wieczorek, ZPO, Band II, Teil I, § 291 ZPO, A III b 2, c 5 und c 7, Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., § 291, 2 B). Der erkennende Senat hält zwar eine Begründung nicht in jedem Falle für erforderlich; ebenso wie die richterliche Sachkunde (Fachkunde) bei abgelegenen und schwierigen Materien besonders eingehend zu begründen ist (Mösl, DRiZ 1970, 110, 112), so muß aber die Annahme der Gerichtskunde (Tatsachenwissen) jedenfalls dann begründet werden, wenn solche Tatsachenkenntnisse normalerweise nicht zu vermuten sind und nur selten aufgrund amtlicher richterlicher Tätigkeit erworben werden (RG, Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen 1910 Nr. 300). Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Die Erhebungen des Sozialgerichts bei der Bundesanstalt für Arbeit, dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, der Landesversicherungsanstalt Hessen und bei Obermedizinalrat Dr. D. hatten ergeben, daß die Einsatzmöglichkeiten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

der Klägerin sowohl wegen des für sie selbst bestehenden Gesundheitsrisikos als auch wegen der für die Patienten befürchteten Infektionsgefahr von vornherein sehr begrenzt sind. Die angesprochenen Stellen hatten daher eine Einsatzmöglichkeit in ihrem Bereich verneint. Unabhängig davon hatten sie aber auch mitgeteilt, daß es in ihrem Geschäftsbereich keine Arbeitsplätze für ärztliche Halbtagsstätigkeiten gebe. Nur die Beklagte hatte über neun Teilzeitarbeitsplätze bei ihren Auskunfts- und Beratungsstellen berichtet. Schon diese Beweislage mußte das LSG zu einer Begründung seiner Gerichtskunde drängen. Hinzu kam aber noch, daß selbst die mit Fragen der Rentenversicherung befaßten Richter der Sozialgerichtsbarkeit in ihrer amtlichen Tätigkeit wohl nur selten Spezialkenntnisse über das Vorhandensein und die Zahl der für die Klägerin geeigneten ärztlichen Teilzeitarbeitsplätze in Kurheimen, bei Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen erwerben.

Auf die Begründung der Gerichtskunde durfte hier auch nicht im Hinblick auf die früheren Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) (BSG 24, 181; SozR Nr. 50 und 59 zu § 1246 RVO; Nr. 14 zu § 1247 RVO) verzichtet werden. Der Senat stimmt jenen Entscheidungen durchaus darin zu, daß die Richter der Tatsacheninstanzen - auch wenn die Entscheidungen des Großen Senats vom 11. Dezember 1969, GS 2/68 und 4/69, auf diese Erkenntnismöglichkeiten nicht verweisen - ihre tatsächlichen Feststellungen über das Vorhandensein und die Zahl von Teilzeitarbeitsplätzen auf die bei ihrer richterlichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Erfahren im Gebiet des Arbeitslebens stützen dürfen. In den früheren Entscheidungen des BSG war aber die Frage der Begründung einer derartigen Gerichtskunde im Urteil noch nicht behandelt worden; da es sich um Fälle handelte, bei denen eine Gerichtskunde nahelag, brauchte das auch nicht zu geschehen. In dem vorliegenden Fall ist jedoch eine ausreichende Gerichtskunde an sich nicht zu vermuten; hier ist es deshalb erforderlich, daß die Gerichtskunde begründet wird, um dem Revisionsgericht die Nachprüfung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

zu ermöglichen, ob das Berufungsgericht von einem zutreffenden Begriff der Gerichtskunde ausgegangen ist. Die Grundlagen der Gerichtskunde gehören in diesem Fall zu den Gründen, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG). Das LSG brauchte zwar nicht einzelne für die Klägerin geeignete Arbeitsplätze zu benennen, es mußte aber angeben, woher seine Kenntnisse über das Vorhandensein und die Zahl der für die Klägerin noch in Betracht kommenden Arbeitsplätze stammten (z.B. aus den Beweisergebnissen anderer Verfahren usw.).

Dieser Verfahrensverstoß des LSG gegen § 128 SGG macht die Revision zugleich begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Überprüfung der Grundlagen seiner Gerichtskunde zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre.

Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der Senat kann die erforderlichen Feststellungen über das Vorhandensein und die Zahl der Arbeitsplätze, die die Klägerin mit dem ihr verbliebenen Leistungsvermögen noch ausfüllen kann, nicht selbst treffen. Es muß mithin den Rechtsstreit an das LSG zu neuer Entscheidung zurückverweisen. Das LSG wird dabei die inzwischen in dem Beschluß des Großen Senats vom 11. Dezember 1969 - GS 4/69 - zu § 1246 RVO entwickelten Grundsätze zu beachten haben, die im Recht der Angestelltenversicherung sinngemäß

- 7 -



- 7 -

gelten. Bei seiner neuen Entscheidung hat das LSG
ferner über die Kosten des Revisionsverfahrens zu
befinden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)